

Antrag

Hannover, den 23.06.2020

Fraktion der AfD

Wir stehen in der Pflicht - Kindesmissbrauch wirksam bekämpfen, Verjährungsregel aufheben

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich im Rahmen einer Gesetzesinitiative über den Bundesrat für die Abschaffung der Verjährung bei schwerem Kindesmissbrauch einzusetzen.

Insbesondere fordert der Landtag die Landesregierung auf, sich dafür einzusetzen, dass § 78 Abs. 2 StGB um §§ 176 a, b StGB erweitert wird.

Begründung

Wie die Aufdeckung der Kindesmissbrauchsfälle in Münster und Lügde zeigt, handelt es sich hierbei um Delikte, an denen häufig eine Vielzahl an Personen beteiligt ist. Häufig kommt es bei der Aufdeckung dieser Taten zu Ermittlungsspannen und zeigen sich deutliche Mängel im Agieren von Behörden wie im Fall Lügde. Dies kann eine Aufdeckung verzögern. Kommt es nicht zur Aufdeckung von Kindesmissbrauchsfällen, dauert es mitunter Jahrzehnte, bis die damaligen Opfer sich dazu äußern können bzw. die Kraft finden, derartige Fälle anzuzeigen.

Grundsätzlich gilt in unserer Rechtsordnung, je schwerer ein Delikt mit Strafe bedroht ist, desto länger kann es im Strafrecht geahndet werden. Für Straftaten aus dem Bereich des sexuellen Kindesmissbrauchs kommen bisher Verjährungsfristen zwischen fünf und zwanzig Jahren (bei Missbrauch mit Todesfolge 30 Jahre) in Betracht.

Eine Ausnahme der allgemeinen Verjährungsfristen kennt das StGB gemäß § 78 Abs. 2 nur für Mord gemäß § 211 StGB. Begründet wird dieses u. a. mit der besonderen Verwerflichkeit der Tatbestandsmerkmale zur Befriedigung des Geschlechtstriebes oder aus sonst niedrigen Beweggründen. Wie bei den Tatbestandsmerkmalen des § 211 StGB typisieren die Straftaten der §§ 174 ff. StGB die groben geistigen Wertverfehlungen und das in Zusammenhang mit der Tat zutage tretende sittlich-geistige, wertwidrige Verhalten des Täters. Ebenso wie beim Mord nutzt der Täter die Arg- und Wehrlosigkeit seines Opfers aus und lässt eine besondere gefühllos-unbarmherzige Gesinnung erkennen. Aus diesem Grund gehören die § 176 a, b StGB ebenso in das verjährungsfeindliche Regelungsregime des § 78 Abs. 2 StGB

Missbrauchopfer sind oft erste Jahrzehnte später in der Lage, über das ihnen zugefügte Leid zu sprechen. Häufig ist derjenige, der als Kind, Jugendlicher oder Schutzbefohlener Opfer von sexuellem Missbrauch geworden ist, voller Angst-, Scham- und Schuldgefühle, weil die Täter oft aus dem direktem sozialen Umfeld kommen. Oft können Minderjährige das ihnen Widerfahrene nicht einordnen und haben nur die Möglichkeit, das Erlebte schweigend zu ertragen. Viele Betroffene haben daher oft erst im Erwachsenenalter die Einsichtsfähigkeit und die Kraft, über das Unvorstellbare zu reden und eine Anzeige zu erstatten. Möglicherweise sind die Taten dann nach der derzeitigen Rechtslage verjährt und Polizei und Staatsanwaltschaften können nicht handeln, weil ihnen die rechtliche Grundlage fehlt. Die Täter können dann unbestraft davonkommen. Die hierdurch abgeschwächte Gefahr der Verfolgung könnte auch für Manchen die Hemmschwelle sinken lassen, eine derartige Tat zu begehen.

Für die Verjährungsregelung gibt es jedenfalls bei schwerem Kindesmissbrauch keine Rechtfertigung, denn wenn ein Kind auch nur einmal sexuell missbraucht wird, kann ein Teil seiner Seele sein ganzes Leben lang zerstört werden. Die Aufnahme der o. g. Paragraphen in den § 78 Abs.2 StGB ist daher überfällig und dringend geboten.

Klaus Wichmann
Parlamentarischer Geschäftsführer

(Verteilt am 24.06.2020)